

Fortgeschriebene Arbeitsfassung
der
**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Kindertagesstätten der Stadt Olching**

(Kindertagesstättengebührensatzung - KiTaGS)

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) erlässt die Stadt Olching folgende Satzung:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Olching erhebt
 - a) für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten Benutzungsgebühren;
 - b) für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches Verpflegungsgebühren.
- (2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen als Aufnahmetag genannt ist.
- (3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.
- (2) Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Kosten vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Stadt Olching ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten für ein oder mehrere Jahre vom Jugendamt übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.

§ 3

Gebührensatz, Betreuungsgebühren

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindergärten sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

tägliche Buchungszeit	Betrag ab dem 01.09.2024
bis zu 4 Stunden	115 €
bis zu 5 Stunden	143 €
bis zu 6 Stunden	172 €
bis zu 7 Stunden	201 €
bis zu 8 Stunden	230 €
bis zu 9 Stunden	258 €
bis zu 10 Stunden	287 €

- (2) Beitragszuschuss

Der der Stadt vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Eltern gewährte Zuschuss, wird auf den Gebührensatz nach Abs. 1 angerechnet.

- (3) Für Kinder, die an ihrem Aufnahmetag in einem Kindergarten jünger als 3 Jahre sind, ist die doppelte Betreuungsgebühr nach Absatz 1, höchstens jedoch die Gebühr für einen entsprechenden städtischen Krippenplatz zu entrichten. Dies gilt bis einschließlich dem Monat vor der Vollendung des 3. Lebensjahres.

- (4) Für den Besuch der städtischen Kinderkrippen sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

tägliche Besuchszeit	Betrag ab dem 01.09.2024
bis zu 3 Stunden	172 €
bis zu 4 Stunden	230 €
bis zu 5 Stunden	287 €
bis zu 6 Stunden	344 €
bis zu 7 Stunden	402 €
bis zu 8 Stunden	459 €
bis zu 9 Stunden	516 €
bis zu 10 Stunden	574 €

- (5) Für den Besuch der städtischen Horte sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

tägliche Besuchszeit	Betrag ab dem 01.09.2024
bis zu 3 Stunden	138 €
bis zu 4 Stunden	138 €
bis zu 5 Stunden	172 €
bis zu 6 Stunden	207 €
bis zu 7 Stunden	241 €
bis zu 8 Stunden	275 €
bis zu 9 Stunden	310 €

Besucht ein Kind während der Ferien den Hort länger als die für die Schulzeit gebuchte Betreuungszeit, so muss eine erhöhte Betreuungsgebühr entrichtet werden. Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt der gebuchten Ferienbetreuungszeit und der Betreuungszeit an den Schultagen über das gesamte Schuljahr ermittelt.

§ 4

Verpflegungsgebühren, Abrechnung

- (1) Besucht ein Kind länger als 14.00 Uhr eine städtische Krippen- oder Kindergarteneinrichtung, so muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
Endet die Betreuungszeit vor 14.00 Uhr kann das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
Eine Zu- bzw. Abbuchung der Mittagsverpflegung ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (2) Die Verpflegungsgebühr beträgt in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) 4,40 € pro Essen.

Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine monatliche Pauschalgebühr in Höhe von 88 € zu entrichten.

- (3) Rückerstattung

Eine Rückerstattung der Essensgebühren erfolgt für die von der Einrichtung festgelegten Schließtage in Höhe von 100 %, für alle von der Stadtverwaltung anerkannten anderweitigen Abwesenheiten eines Kindes in Höhe von 50 % des pro Essen erhobenen Gebührensatzes. Eine Rückerstattung bei Abwesenheit eines Kindes aufgrund Krankheit, Kuraufenthalt o. ä. von länger als zwei Wochen wird rückwirkend zum ersten Abwesenheitstag gewährt. Entsprechende Nachweise sind über die jeweilige Kindertagesstätte vorzulegen.
Bei Abwesenheit aufgrund Urlaub von länger als vier Wochen, erfolgt eine Essensgeldrückerstattung ab der fünften Woche.
Wird die Einrichtung aus einem Grund geschlossen, den die Stadt nicht zu vertreten hat, erfolgt eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühren erst, wenn die Einrichtung an fünf zusammenhängenden Besuchstagen geschlossen ist.
Die Gebührenerstattung erfolgt im November nach Ende des Betreuungsjahres.

Zusätzliche Rückerstattungstatbestände Hort:

Sollte eine Ferienbetreuung nicht gebucht werden, erfolgt ebenfalls eine Essensgeldrückerstattung in o. g. Höhe. Gleiches gilt für Abwesenheiten aufgrund Schullandheim, Skilager etc. wenn die Abwesenheit der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten mindestens eine Woche vorher gemeldet wird.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Teilnahme an der Mittagsverpflegung entfallen.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie staatlich geförderte **Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte** im Stadtgebiet Olching, ermäßigen sich die Benutzungsgebühren nach § 3 in den Einrichtungen, die eine Gebührenermäßigung entsprechend der Regelungen der städtischen KiTaGS einräumen, für das Kind mit der geringsten, unverminderten Benutzungsgebühr um die Hälfte.
- (2) Bei Kindern aus einer Familie mit drei oder mehr Minderjährigen ohne eigenes Einkommen werden für alle Kinder die Benutzungsgebühren nach § 3 in den unter Abs. 1 beschriebenen Einrichtungen in der Stadt Olching um die Hälfte ermäßigt.
- (3) Die Gebührenermäßigung muss von den Personensorgeberechtigten schriftlich beantragt werden und gilt ab dem Monat nach der Antragstellung. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist nicht möglich.
- (4) Der Erlass oder Teilerlass von Gebühren bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO). § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) bleibt unberührt.

§ 6

**Entstehung und Fälligkeit;
Stundung und Erlass;
Zahlungsverkehr**

- (1) Die Betreuungs- und Verpflegungsgebührenschild entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§ 1 Abs. 2) eines Kindes in eine Kindertagesstätte.
- (2) Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren werden monatlich im Voraus zum 5. eines Monats fällig. Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalten etc.) eines Kindes wird keine Rückvergütung der Betreuungsgebühren gewährt.
- (3) Muss die Kindertagesstätte aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, an mindestens 5 zusammenhängenden Besuchstagen geschlossen werden, so werden rückwirkend ab dem 1. Tag der Schließung die Gebühren erstattet.

- (4) Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren werden für den Besuch von Kindertagesstätten mit ganzjähriger Öffnungszeit für 12 Monate erhoben.
- (5) Kann ein Kind aufgrund späterer Anmeldung nur für Teile des Monats betreut werden und an der Mittagsverpflegung teilnehmen, werden bei Anmeldungen vom 1. bis zum 14. Tag des Monats die vollen und vom 15. bis 31. Tag die halben Betreuungs- und Verpflegungsgebühren berechnet.
- (6) Die Stundung von Betreuungs- und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. A des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung. Der Erlass der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren richtet sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung und § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Olching eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Verwendung der bankenüblichen Überweisungsformulare bei den Geldinstituten zu Gunsten der Stadt Olching einzuzahlen. Bareinzahlungen bei der Stadt Olching sind möglich.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Olching vom 01.01.1991, zuletzt geändert am 01.01.06 außer Kraft.

Stadt Olching
Olching, 05.08.2006

i.V. Franz Huber
2. Bürgermeister

Mit der 9. **Änderung** der Kindertagesstättegebührensatzung erhielten folgende §§ eine neue Fassung:

§ 3 Abs. 1, 4 und 5 Gebührensatz, Betreuungsgebühren

Die fortgeschriebene Arbeitssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Olching, 12.04.2024



Andreas Magg
Erster Bürgermeister